



**Satzung zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Medienkultur und Medienwirtschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Juni 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: ^{*)}

§ 1

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. März 2009 (AB UBT 2009/012) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung wird das Wort bzw. der Wortteil „Eignungsfeststellungsverfahren“ durch das Wort bzw. den Wortteil „Eignungsverfahren“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 Unterpunkt 2 wird wie folgt neu gefasst:
„der Nachweis über gute Fremdsprachenkenntnisse der englischen und hinreichend gute Fremdsprachenkenntnisse der französischen Sprache,“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im gesamten Abs. 5 wird jeweils nach dem Wort „Bachelorzeugnis“ der Passus „oder damit gleichwertige Abschlusszeugnis“ eingefügt.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Teilprüfungen im“ ersetzt durch das Wort „einen“.
- c) Es wird folgender Abs. 6 neu angefügt:
„(6) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Bachelorprüfung“ der Passus „oder gleichwertigen Abschlussprüfung“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 wird der Passus „§ 4 Abs. 1“ durch den Passus „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
„¹Das Eignungsverfahren umfasst ein Gespräch im Umfang von ca. 20 Minuten auf der Grundlage der schriftlichen Darlegung über die Gründe für das Interesse am Eintritt in den Masterstudiengang. ²In diesem Gespräch sollen die Bewerber zu den Inhalten des Interesses am Eintritt in den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft und nach einschlägigen Vorbildungen befragt werden.“
5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.“
- b) Es wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich die Hochschulleitung eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und der Hochschulleitung zur Zustimmung vorzulegen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 7. Juni 2010, Az.: A 4000/4.20 - I/1.

Bayreuth, 10. Juni 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juni 2010.